

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 71 (1953)
Heft: 2

Artikel: 2½ Geschosse!
Autor: Guyer, Lux / Marti, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-60473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

merkbar; jedoch sind hier die Ergebnisse nicht vollständig genug. Weitere Versuche, die die Auflagerkonstruktion des Turmes und den Einfluss des aufsteigenden Luftzuges im Inneren berücksichtigen, sind notwendig. Die Windversuche allein, so vollständig sie auch sein können, genügen nicht.

2 1/2 Geschosse!

Ein Fall, vorgelegt von Arch. LUX GUYER, Zürich

DK 72.012.321

Der hier abgebildete und erläuterte Fall einer 2 1/2-geschossigen Bebauung ist symptomatisch. Man könnte ihn als erfolgreichen Kampf gegen das Flachdach oder als Lobhymne auf die eingewürgte Dachwohnung bezeichnen. Es muss jedem fortschrittlich denkenden Architekten weh tun, wenn er den Werdegang des vorliegenden Entwurfes verfolgt. Zu einem Vorentscheid eingereicht wurde das Projekt mit vier Doppelmehrfamilienhäusern (Bilder 1 u. 2), wobei das «halbe» Geschoss als klarer, kleinerer Kubus auf den grossen Baukörper gesetzt, zwei schöne Zweizimmerwohnungen enthaltend, ausgebildet wurde. Die Zugänge zu allen Wohnungen sind bergseits, laubengangähnlich gelöst (Bilder 5 u. 6, oben); ein raumfressendes Treppenhaus fehlt (jede Wohnung hat ihren eigenen Eingang, vom Freien zugänglich); die Wohnungsgrundrisse sind nicht nach Schema F. Im ersten Vorentscheid wurde diese Lösung abgelehnt. Die Gründe dazu lassen sich aus der Bauordnung ableiten. Wir wollen niemand den Vorwurf machen, eine seit Jahrzehnten eingespielte Bauordnung nicht auslegen zu können. In einem zweiten Vorentscheid wurde versucht, ob man das umstrittene halbe Geschoss im Keller unterbringen könnte (Bild 3). Dadurch wären talwärts drei Vollgeschosse in Erscheinung getreten. «Dreigeschossige» Bauten waren laut zweitem Vorentscheid nicht genehmigt. Man schlug der Architektin vor, das halbe Geschoss im Dachgeschoss mit «hintergehendem Dach» unterzubringen (Bild 4,

Spannungsmessungen müssten ebenfalls durchgeführt werden, um die Richtigkeit der getroffenen Annahmen nachzuprüfen. Hier bleibt weiterhin ein weites und interessantes Versuchsfeld offen, das der Wissenschaft und der Praxis wichtige Unterlagen geben könnte.

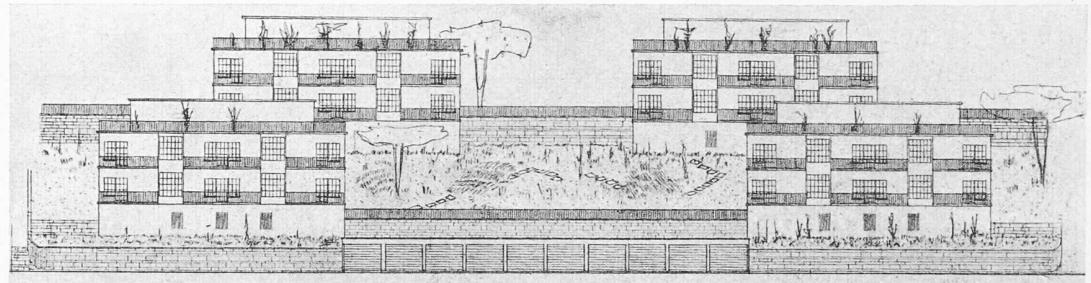


Bild 1. Die ursprünglich beabsichtigte Bebauung mit vier Sechsfamilienhäusern. Gesamtansicht Masstab 1:600

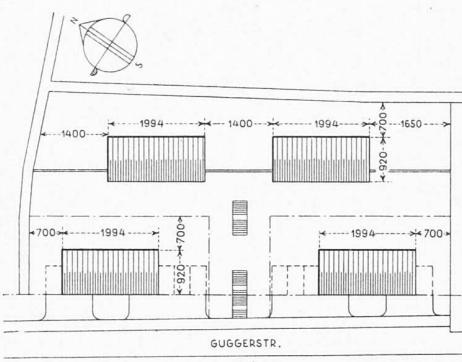


Bild 2. Situationsplan Masstab 1:1500

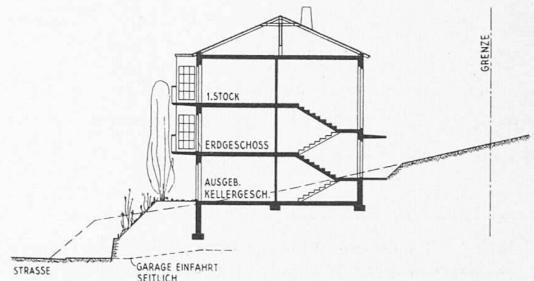
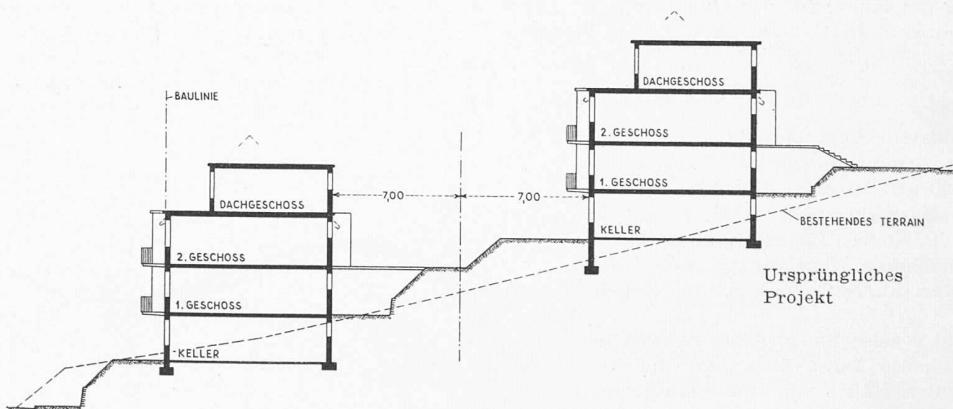
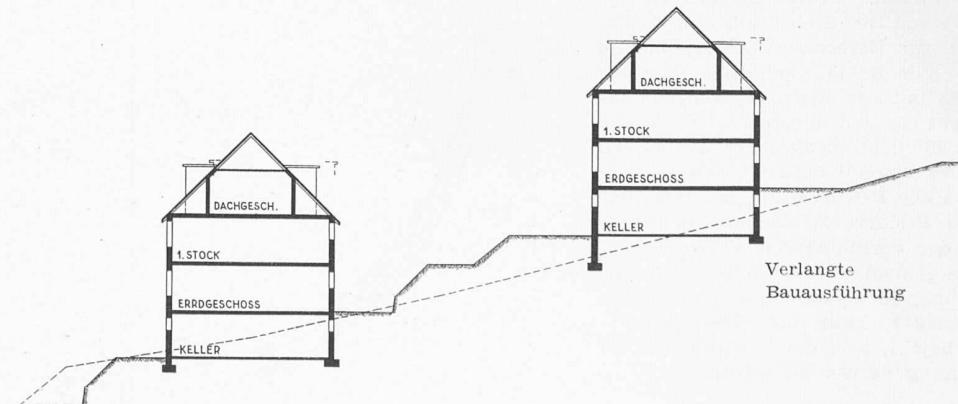


Bild 3. Das im zweiten Vorentscheid abgelehnte halbe Geschoss im Keller, Masstab 1:600

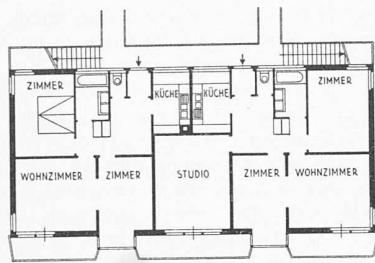


Ursprüngliches Projekt

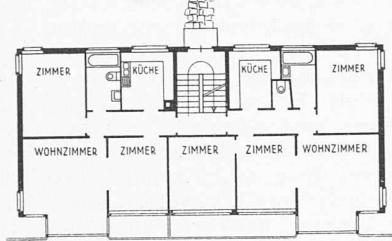
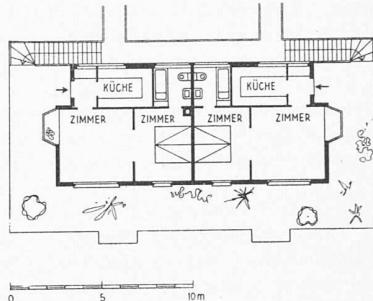


Verlangte Bauausführung

Bild 4. Oben: Schnitt durch die ursprünglich beabsichtigten Bauten mit dem zurückgesetzten halben Geschoss als Aufbau. Unten: das nach dem zweiten Vorentscheid verlangte ausgebauten Dach.



Ursprüngliches Projekt



Verlangte Bauausführung

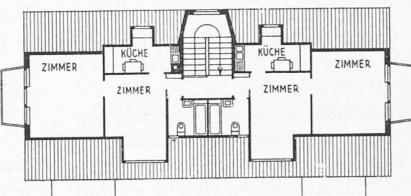
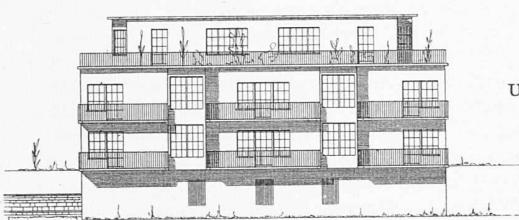


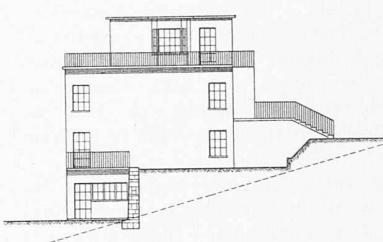
Bild 5. Vergleich der Wohnungsgrundrisse in den Normalgeschossen



Ursprüngliches Projekt



Verlangte Bauausführung



Schweizerische Holzfachschule Biel

DK 373.63:691.11

Im Laufe der letzten zehn Jahre sind die geistigen, organisatorischen, technischen und finanziellen Grundlagen für eine umfassende Schweizerische Holzfachschule geschaffen worden. Heute erheben sich auf einem sehr günstig gelegenen Areal von 22 384 m² in Biel-Bözingen die acht Fächer dieses sinnvollen Gemeinschaftswerkes der Meisterverbände des Sägerei-, Zimmerei- und Schreinergewerbes, des Selbsthilfefonds der Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft, des Bundes, des Kantons Bern und der Gemeinde Biel.

Die neue Holzfachschule wird mit drei Abteilungen dem Kantonale Technikum Biel angegliedert. Der zweisprachig durchgeführte Unterricht wird ermöglicht durch Beiträge des Kantons Bern, der Stadt Biel und eine Subvention des Bundes. Hauptaufgabe der Holzfachschule Biel ist die Weiterbildung gelernter Säger, Zimmerleute und Schreiner in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Berufsverbänden des Holzgewerbes. Neben den Kursen von längerer Dauer führt die Schule in fortwährender Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis auch Spezialkurse durch. Die Ausbildung der Lehrlinge bleibt Sache des Berufsstandes, d. h. der Lehrmeister und der Geberbeschulen. Hingegen soll den Studierenden der Forstabteilung der ETH in Biel Gelegenheit zu einem holzgewerbe-

Bild 7. Vergleich der Längsfassaden

unten). Das dritte Projekt weist nun diese Lösung auf. Es ist nicht mehr möglich, jede Wohnung mit eigenem, vom Freien her zugänglichen Eingang zu versehen, weil die Dachwohnung nicht mehr von außen erreichbar ist. Also muss ein normales Treppenhaus projektiert werden (Bilder 5 u. 6, unten); die grossen Wohnungen in den zwei Vollgeschossen erhalten die berühmten Gängli, die Dachwohnungen werden zu unansehnlichen Schläuchen mit Dachausbauten, die zwei Fünftel der Fassadenlänge in der Breite nicht überschreiten...

Als mir dieser Fall unterbreitet wurde, musste ich mich fragen, ob es der Sinn von Bauordnungen sein könne, aus guten Wohnungen schlechte zu machen, aus anständigen Baukuben zerhackte, aus grossen Wohnungen kleinere, aus schön entwickelten originellen Grundrissen Schema-F-Grundrisse, wie sie überall vorhanden sind. Hier scheint gegen den eigentlichen Sinn der Reglementierung des Bauens verstossen worden zu sein. Die Bauordnung ist doch in erster Linie dazu da, die üblichen Folgen hemmungsloser Grundstücksausnutzung zu vermeiden — und das sind doch vor allem schlechte, unbesonnte, unhygienische Wohnungen. Erst in zweiter Linie werden ästhetische Belange geregelt; dabei sollte man doch annehmen dürfen, dass diese ganz in den Händen des Architekten, allenfalls noch beim Heimatschutz liegen sollten. So aber, wie dieser Fall behandelt wurde,

liegt die Vermutung nahe, dass mit den Vorschriften der Bauordnung ein Kampf gegen das Flachdach geführt wurde, vielleicht ein Kampf gegen die Mietwohnung im Mehrfamilienhaus, die in dieser Gemeinde aus verschiedenen, hier nicht zu untersuchenden Gründen unerwünscht ist.

Und die Moral von der Geschicht:

Bau zweieinhalb Geschosse nicht!

Hans Marti

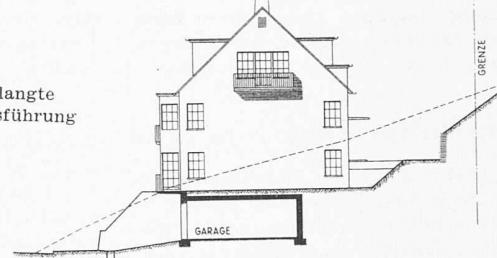


Bild 8. Vergleich der Seitenfassaden

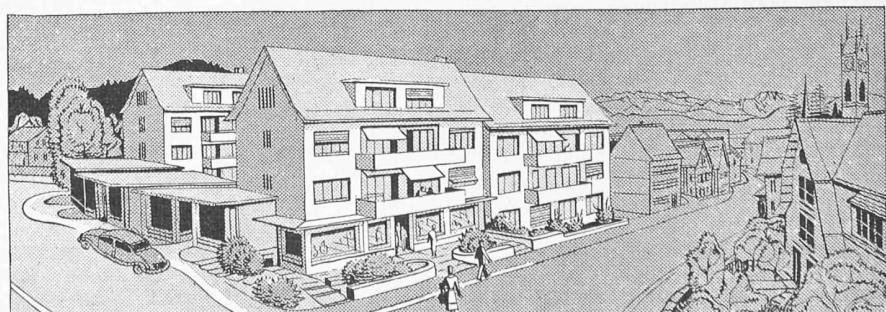


Bild 9. «Vorbildliche Dorfkerngestaltung». So lautet der Titel dieses Bildes, das wir einem Unternehmerinserat entnehmen. «Uebermässige Ausnutzung durch hässliche Dachaus- und Ladenvorbauten» wäre die richtige Ueberschrift!